

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

---

## **Beitritt zur OTIF – assoziiertes Mitglied**

### **Jordanien (12.05.2010)**

Am 4. Februar 2010 hatte die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien einen Antrag auf Beitritt zur OTIF als assoziiertes Mitglied gestellt (Artikel 39 COTIF). Auf das Beitrittsverfahren findet Artikel 37 §§ 2 bis 5 COTIF entsprechende Anwendung. Der Generalsekretär hatte den Mitgliedstaaten diesen Beitrittsantrag zur Kenntnis gebracht.

Die Frist, in der die Mitgliedsstaaten Einsprüche erheben konnten, ist am 12. Mai 2010 abgelaufen, ohne dass ein Einspruch erhoben wurde. Damit ist dieser Beitrittsantrag angenommen.

Der Beitritt wird am **1. August 2010** wirksam.

Die Möglichkeit, assoziiertes Mitglied zu werden, steht den interessierten Staaten seit dem Inkrafttreten des COTIF 1999 (1.7.2006) zur Verfügung. Das Haschemitische Königreich Jordanien ist der erste Staat, der vor einem beabsichtigten Beitritt als Mitglied, welches das COTIF und seine Anhänge anwenden wird, zunächst die Assoziierung wählt, um die Organisation besser kennen zu lernen.

Jordanien verfolgt damit die Absicht, bereits vor der Aufnahme des internationalen Schienenverkehrs auf dem noch zu modernisierenden bzw. auf bis zu 1600 km auszubauenden Netz Richtung Syrien, Saudi-Arabien und den Irak, an den Arbeiten der OTIF und ihrer Organe teilnehmen zu können. Die Assoziierung beschränkt die Teilnahme auf eine beobachtende Funktion ohne Stimmrecht.